

## Öffentliche Bekanntmachung

### **12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vom 23.11.2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen am 17.11.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Diese beträgt in Bezirken bzw. Ortschaften

		bis	500	Einwohner	101,80 €
von	501	bis	1.000	Einwohner	115,00 €
von	1.001	bis	1.500	Einwohner	130,30 €
von	1.501	bis	2.000	Einwohner	144,60 €
von	2.001	bis	3.000	Einwohner	152,70 €
		über	3.000	Einwohner	167,00 €.

#### Artikel II

Die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt am 01.12.2009 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 23.11.2009

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin